

**Satzung
über die Benutzung
der kommunalen Kindereinrichtungen
der Stadt Penig
vom 19.09.1996**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und von § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.1993 (SächsGVBl. S.999), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 22.07.1996 (SächsGVBl. S. 278) wurde durch den Stadtrat von Penig in seiner Sitzung am 19.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Penig unterhält Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.

**§ 2
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung Chemnitzer Straße ist montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr, die Horte sind montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Sonnabends, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (2) Die Betreuungszeit der Kinder ist gestaffelt. In der Kindertageseinrichtung Chemnitzer Straße besteht die Möglichkeit, die Kinder bis zu 4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden betreuen zu lassen. Ausnahmefälle mit einer Betreuungszeit über 9 Stunden bedürfen der Zustimmung des Trägers der Einrichtung. Die Kinderbetreuung in den Horten ist gestaffelt in 5 - Stunden - Betreuung und 6 - Stunden -Betreuung (mit Frühhort).
- (3) In der Kindertageseinrichtung Chemnitzer Straße besteht eine "Kontaktgruppe Mutter - Kind". Eltern haben dort die Möglichkeit, mit ihren Kindern zu spielen, andere Familien, die Erzieher und die Kindertageseinrichtung kennenzulernen. Die Kontaktgruppe findet einmal wöchentlich für zwei Stunden statt.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) In der Kindertageseinrichtung Chemnitzer Straße besteht ohne Rechtsanspruch die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten. Die Aufnahme von Kindern ab vollendetem 2. Lebensjahr ist bei Geschwisterkindern möglich.
- (2) Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Penig haben.
- (3) Im Rahmen eines Vorschulprogrammes werden auch Hauskinder im Hort betreut.

§ 4

Ausschluss von Kindern

- (1) Vom Besuch der kommunalen Kindereinrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, für deren Besuch die Benutzungsgebühr länger als einen Monat nicht entrichtet wurde.
- (2) Bei wiederholten Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die Pflichten dieser Satzung bzw. gegen die Gebührensatzung kann ein Ausschluss des Kindes erfolgen.

§ 5

Abmeldung eines Kindes

Die Abmeldung eines Kindes kann nur bis zum Monatsende für den Folgemonat erfolgen. Das Kind gilt dann zum Ersten des Folgemonats als abgemeldet. In dringenden Fällen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen zulassen.

§ 6

Erkrankungen

- (1) Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung eines Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Diese haben ihr Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Dies ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme der Betreuung ist danach nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch keine ärztlichen Bedenken bestehen. Diese Kosten für die Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die festgesetzten Öffnungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Gegenstände, die die Kinder in der Einrichtung abgeben, namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Für Sachen, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, haftet die Stadt Penig nicht.

§ 8
Elternbeitrag

Für die Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Penig (einschließlich der Vorschulbetreuung) und die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Penig ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) nach Maßgabe der durch den Stadtrat erlassenen Gebührensatzung zu entrichten. Für die Teilnahme an der Kontaktgruppe Mutter - Kind wird eine Benutzungsgebühr je Tag erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Penig vom 16.12.1993,
 - 2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Penig vom 18.08.1995.

Penig, den 19.09.1996

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel